

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das **Königl. Gerichtsamt Wilsdruff** und den **Stadtrath** daselbst.

Einundzwanzigster Jahrgang.

N^o

Freitag, den 25. October 1861.

43.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: **Albert Reinhold.**

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl in der Redaction, als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittag, in Tharand und Rossen aber bis längstens Mittwoch Nachmittag erbeten. — Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

U m s c h a u.

Das neue Gewerbegesetz, welches am 1. Januar 1862 in Kraft treten wird, hebt die gegenwärtigen Innungen nicht auf, d. h. die jetzigen Innungsmitglieder als solche müssen nicht auseinandergehen. Die beim Bekanntmachen und Inkrafttreten des neuen Gewerbegesetzes bestehenden Innungen bestehen als gewerbliche Genossenschaften im engeren Sinne fort. Sie sind Vereinigungen selbstständiger Gewerbetreibender eines und desselben Gewerbes, oder mehrerer verwandter Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes zur Förderung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie haben die Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehilfen zu regeln; natürlich müssen sie sich bei dieser Regelung nach den Bestimmungen richten, die das Gesetz über die Lehr- und Arbeitsverträge aufstellt. Ferner haben die Genossenschaften etwaige Streitigkeiten beizulegen, die unter den Gliedern der Genossenschaft selbst, oder zwischen ihnen und ihren Lehrlingen und Gehilfen über die im Gesetze oder ihren Genossenschaftsstatuten geordneten Verhältnisse entstehen. Endlich haben die Genossenschaften Fachschulen und ähnliche Anstalten zu gründen, zu fördern, zu verwalten, Unterstützungscassen zu gründen etc. Jede solche neue Genossenschaft oder Innung muß ein Statut besitzen und wird durch Bestätigung desselben eine juristische Person. Gezwungen werden, zu einer solchen Genossenschaft zu treten, kann Niemand; will aber Jemand in eine Genossenschaft eintreten und die Bedingungen des Statuts derselben erfüllen, so darf er nicht zurückgewiesen werden. Diese neuen In-

nungen verwalten ihre Angelegenheiten allein und selbstständig. Das Innungsstatut hat zu bestimmen, in wie weit Beschlüsse der Innungen über gewisse Gegenstände der Mitwirkung eines obrigkeitlichen Deputirten oder obrigkeitlicher Bestätigung bedürfen sollen. Will sich eine bisherige oder eine künftig aufzurichtende Innung oder Genossenschaft gänzlich auflösen, so muß sie zuvor ihre Vermögensverhältnisse ordnen, dann eine Generalversammlung mit Angabe des Gegenstandes, über den Beschluß gefaßt werden soll, einberufen, und wenn zwei Dritttheile der Stimmen einen Innungsverband gänzlich aufzulösen beschließen, so ist dieser aufgelöst. In keinem Falle darf das Innungsvermögen, welches nach Abwicklung etwaiger Verbindlichkeiten übrig bleibt, unter die Mitglieder der Innung vertheilt werden, sondern es fällt der Gemeinde zu, in der die Innung ihren Sitz hatte. Dafür muß die Gemeinde die gemeinnützigen Anstalten übernehmen, welche die Innung begründet hat, und die Verbindlichkeiten fortzuführen, welche die Innungen überdauern. Es liegt also auf der Hand, daß die gegenwärtigen Innungen über ihr Vermögen nicht verfügen dürfen, sondern sich nach dem Gesetze zu richten haben. Die gegenwärtigen Innungsmitglieder sind nur die Vertreter der juristischen Person, der das Vermögen gehört und wie die gegenwärtigen Bürger einer Stadt nicht über das Stammvermögen derselben beliebig verfügen dürfen, ebensowenig dürfen die gegenwärtigen Verwalter und Vertreter einer Innung. Was die Specialartikel einer Innung betrifft, so bleiben diese, soweit sie nicht dem Gesetze widersprechen, so lange gültig, bis die Innung

